

Aktuelle Informationen zum Agrarantragsverfahren

Wichtige Informationen zu geänderten Regeln bei der Entstehung von Dauergrünland **Ackerland behält Ackerland-Status!**

Ab dem **01.01.2026** gelten **geänderte Regelungen** zur **Entstehung von Dauergrünland** (kurz: DGL).

Mit der Umsetzung des Vereinfachungspakets bleiben Flächen, die **am 1. Januar 2026 als Ackerland** (kurz: AL) eingestuft waren weiterhin AL und werden nicht zu DGL! Auch dann nicht, wenn diese Flächen länger als 5 Jahre zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (kurz: GOG) ohne Pflugeinsatz / Neueinsaat genutzt wurden.

Alle Ackerflächen als auch Dauerkulturflächen Ihres Betriebes sind von der sogenannten neuen Stichtagsregelung zur Entstehung von Dauergrünland betroffen.
Sie müssen dazu nicht weiter tätig werden!

Ausnahme:

Wenn Sie möchten, dass die bisherigen Regelungen der Dauergrünlandentstehung (DGL-Entstehung nach min. 5-jähriger Nutzung der Fläche zum Anbau von GOG ohne Pflugeinsatz/Neueinsaat) für einzelne AL-Flächen Ihres Betriebes weiter gelten sollen, müssen Sie bis zum **30.09.2026** die sogenannte „**Opt out**“-Option für diese Flächen wählen.

Die Möglichkeit, „Opt out“ flächenbezogen zu melden besteht ausschließlich bis zum **30.09.2026**. Die Meldung ist für die Folgejahre – auch bei Bewirtschafterwechsel - bindend!

Erklärung von „Opt out“ in LEA:

- Im GA von LEA ist eine Erklärung zu Opt out im Bereich „Betriebsprofil“ auszufüllen.
- Zusätzlich sind die Opt out-Flächen im FNN 2026 bis 30.09.2026 per Setzen des Hakens im Tab „Entst. DGL – Opt out“ zu markieren.

Achtung: Damit die Opt out-Erklärung erfolgreich abgegeben wird, muss eine Antragsabgabe – **also die Versendung des Antrags** nach Markierung der Opt out-Flächen im FNN 2026 und Ausfüllen der Erklärung im Betriebsprofil des GA - erfolgen.

Bei fachlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisverwaltung, bei technischen Problemen mit LEA steht Ihnen der technische Support unter <https://www.eantrag.rlp.de/LEA/-/Kontaktformular> zur Verfügung.

Start des AUKM-Erstantragverfahrens

In Rheinland-Pfalz beginnt das AUKM-Erstantragsverfahren. Im Zeitraum vom **04.09. bis zum 18.09.2026** können Erstanträge für das Verfahren Vertragsnaturschutz Grünland sowie die ökologische Wirtschaftsweise gestellt werden. Für die restlichen Verfahren ist in 2026 keine Erstantragsstellung möglich.

Die Antragsstellung erfolgt erstmalig in elektronischer Form über LEA. Erstanträge können innerhalb der Antragsphase bearbeitet und eingereicht werden.

Melden Sie sich dazu auf der bereits bekannten LEA-Loginseite an: <https://lea.rlp.de/> und wählen Sie die Kachel „AUKM-Erstantrag“ aus.

Das DLR-RNH bietet auch in diesem Jahr Informationsveranstaltungen (Online) zum Erstantragsverfahren an. Hier können Sie sich über die Inhalte der einzelnen Programme, sowie der elektronischen Antragsstellung über LEA, informieren. Die Termine sind am 10.09.2026 und am 14.09.2026, jeweils um 19:00 Uhr.

Eine Anmeldung ist unter folgendem Link möglich:
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Termine>

Die Grundsätze mit grundlegenden Informationen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie unter: <https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsätze/EULLa-Grundsätze-GAP-2023-2027>

Nachweis von Verfügungsberechtigungen

Bis zum **30.09.** des Antragsjahres können noch fehlende Nachweise der Verfügungsberechtigungen, die aufgrund von **Fremdüberlappungen** angefordert wurden, über LEA im Bereich „Upload von Nachweisen“ eingereicht werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Nachweise der Verfügungsberechtigung führen dazu, dass die betroffenen Flächen im aktuellen Jahr **NICHT gefördert** werden können.

Bitte beachten Sie: Bei Überlappungen muss der Nachweis der Verfügungsberechtigung auch dann in LEA hochgeladen werden, wenn der Fremdbetrieb die Überlappungsfläche zurückgezogen hat!

Bei fachlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisverwaltung, bei technischen Problemen steht Ihnen der technische Support unter <https://www.eantrag.rlp.de/LEA/-/Kontaktformular> zur Verfügung.

LEA-Foto-App: Vorab-Information zur verpflichtenden Aufgabe im September 2026

Im Laufe des Monats September wird in der LEA-Foto-App die letzte Fotoaufgabe für dieses Jahr bereitgestellt. Diese betrifft den Nachweis der **Mindesttätigkeit auf Brachen** und ist **verpflichtend** einzureichen.

Auf beantragten Brachen muss spätestens in jedem zweiten Jahr eine Mindesttätigkeit erfolgen. Hierzu zählen das Mähen (und Abfahren), das Mulchen oder eine Aussaat zur Begrünung. Wenn die Tätigkeit in der Satellitenbilddauswertung in diesem Jahr nicht eindeutig erkannt werden kann, wird für die Fläche ein Nachweis über die App angefordert. Sobald die Aufgaben in der App bereitgestellt werden, erhalten alle Antragsteller und Dienstleister wie gewohnt eine Benachrichtigung per E-Mail über LEA.

Relevanz für Weinbaubetriebe: Häufig wird gefragt, ob auch Weinbaubetriebe Aufgaben in der LEA-Foto-App erhalten können. Die Antwort lautet: Ja. Fotonachweise richten sich nach der Kulturart bzw. Tätigkeit auf der Fläche, unabhängig von der Betriebsform. Da die Mindesttätigkeit auch **unbestockte Rebflächen** betrifft, können Weinbaubetriebe ebenfalls Fotoaufgaben erhalten.